OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603607/8/MS

Datum:
Linz, 14. September 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D R, D, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Jänner 2020, GZ: VStV/919301133209/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung und Übertretungen des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 und 2 des bekämpften Straferkentnisses wird mit der Maßgabe, dass die in Punkt 1 verletzte Rechtsvorschrift § 52 lit. a Z. 10 StVO BGBl. Nr. 159/1960, die in Punkt 2 verletzte Rechtsvorschrift § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1976 idF BGBl. I Nr. 19/2019 sowie die Strafnorm zu Punkt 1 § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 und zu Punkt 2 § 134 Abs. 1 StVO BGBl. Nr. 267/1976 idF BGBl. I Nr. 32/2002 zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 3 des bekämpften Straferkenntnisses wird stattgegeben, das Straferkenntnis in diesem Punkt aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer zu Punkt 3 geführte Strafverfahren eingestellt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 36,00 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 hat die beschwerdeführende Partei keinen Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit gesamt 20,00 Euro festgesetzt.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 31. Jänner 2020, GZ: VStV/919301133209/2019 wurden über Herrn B S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der Straßenverkehrsordnung und der Übertretungen des Kraftfahrgesetzes Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 30.05.2019, 22:09 Uhr
Ort: 4050 Traun, Wiener Bundesstraße B1 Str.km 194,315, Der Standpunkt des Beamten zum Zeitpunkt der Messung war bei Straßenkilometer 193,780, Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x(A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 30.05.2019, 22:15 Uhr
Ort: Traun, B1 Str.km 193,78, Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x(A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Fahrzeug die beiden vorderen Fahrtrichtungsanzeiger dauerhaft leuchteten, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

3. Datum/Zeit: 30.05.2019, 22:15 Uhr
Ort: Traun, B1 Str.km 193,78, Richtung Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x(A)
Sie haben es als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gem. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren:
Es waren Felgen (keine Originalfelgen) mit einer Größe von 20 Zoll am Fahrzeug montiert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 52 lit. a Zif 10a StVO

2. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG
3. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV i.V.m. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG“

Wegen der Übertretung zu 1. wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 13 Stunden, wegen der Übertretung zu 2. wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden und wegen der Übertretung zu 3. wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben vom 3. März 2020 verfasste und am 4. März 2020 der Post zur Zustellung übergebenen rechtzeitig einbrachte Beschwerde, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung durchzuführen und in der Sache selbst zu erkennen und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass die Verwaltungsstrafsache eingestellt wird, in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Verwaltungsstrafsache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben von 9. März 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 11. August 2020, an der der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Rechtsvertreterin teilnahm. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde eine Kopie des Zulassungsscheines vorgelegt (Beilage /.1)
Als Zeugen wurden einvernommen: Insp. M W, Insp. M B und S S
Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Der Zeuge Insp. W gab während seiner Befragung an, er habe die Lasermessung durchgeführt und habe diese ein Ergebnis von 94 km/h ergeben, zur Anzeige sei nach Abzug der Messtoleranz ein Wert von 91 km/h gebracht worden. Seiner

Erinnerung nach habe er auf die Kennzeichentafel des zu messenden Fahrzeuges gezielt und habe er nur eine Messung durchgeführt. Beim Zufahren an den Anhalteort sei bereits erkennbar gewesen, dass die Fahrtrichtungsanzeiger dauerhaft geleuchtet hätten. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle sei festgestellt worden, dass auf dem Fahrzeug 20-Zoll-Reifen montiert waren.

Die Zeugin Insp. B gab zu Protokoll, ihr Kollege, Insp. W, habe am ggst. Ort Lasermessungen durchgeführt und sie habe in der Folge dann die ihr bekannt gegebenen Fahrzeuge angehalten. So auch den Beschwerdeführer. Diesem habe sie bekannt gegeben, dass er angehalten worden sei, da er zu schnell gefahren wäre, was dieser in Abrede gestellt hatte. Ihr Kollege sei in der Folge dazugekommen und habe die ebenfalls zur Anzeige gebrachten technischen Mängel am Fahrzeug festgestellt.
Die Zeugin legte darüber hinaus ihre über die Amtshandlung gemachten Notizen vor, die den Namen des Beschwerdeführers, das Kennzeichen, die FS-Nummer samt ausstellender Behörde, die Zulassungsbesitzerin samt Geburtsdatum, die Messentfernung, den Vermerk „einziges Auto“ und die Angaben des Beschwerdeführers zum Vorwurf der Geschwindigkeitsübertretung („Ich akzeptierte nicht, dass ich 94 km/h gefahren bin, ich habe per Freisprecheinrichtung telefoniert und bin sicher nicht so schnell gefahren.“) enthielten.

Die Zeugin S gab befragt nach dem Vorfall an, sie sei mit ihrem Mann im Fahrzeug unterwegs gewesen, sie sei auf dem Beifahrersitz gesessen. Sie habe die Polizei gesehen und reflexartig auf den Tacho geschaut und sich gedacht, es wäre alles in Ordnung und ihr Mann sei nicht zu schnell gefahren.
Bei der Anhaltung habe ihr Mann einen Nachweis der gemessenen Geschwindigkeit sehen wollen und habe der Polizist angegeben, das sei nicht möglich, da bei der ersten Messung wohl irgendetwas nicht geklappt habe und bei der zweiten Messung seien sie schon langsamer gewesen.

Der Beschwerdeführer selber gab befragt als Auskunftsperson an, er habe das ggst. Fahrzeug zum ggst. Zeitpunkt am ggst. Ort gelenkt. Er fahre die Strecke oft und steht dort oft die Polizei. Er sei auf der linken Spur gefahren und habe darauf geachtet unter 70 km/h zu fahren. Auf der rechten Fahrspur sei er dann von einem Fahrzeug überholt worden, welches dann auch abgebremst worden war, da wohl auch dieser Fahrer die Polizei gesehen hat. Im Bereich der Kreuzung sei er dann aufgehalten worden und konnte er sich nicht erklären, was die Polizei von ihm wolle. Der Polizist habe ihm gegenüber dann geäußert, er sei zu schnell gefahren, wofür er habe einen Beweis sehen wollen. Dieser habe gesagt, er könne ihm diesen nicht zeigen, er habe zweimal gemessen, bei der zweiten Messung habe er dann nur noch das von ihm gelenkte Fahrzeug gemessen, da sei er aber nicht mehr zu schnell gefahren.

Die Lenker- und Fahrzeugkontrolle habe lange gedauert und habe ihm der Polizist gesagt, dass mehrere Sachen nicht passen würden, es sei dabei um das Blinklicht und die am Fahrzeug montierten Felgen gegangen, er habe dem Polizist den heute vorgelegten Zulassungsschein gezeigt.
Er habe beim Zufahren zum Kontrollort die Warnblinkanlage eingeschaltet und habe diese dauerhaft gearbeitet. Auf einem Foto könne ein Blinklicht natürlich nur als dauerhaft leuchtend wiedergegeben werden.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 30. Mai 2019 den Pkw mit dem Kennzeichen x um 22.09 Uhr in Traun auf der Wiener Bundesstraße B1 bei Strkm. 194,315.
Im Pkw befand sich als Beifahrerin S S.

Der Zeuge Insp. W führte auf der B1 bei Strkm. 193,780 Geschwindigkeitsmessungen in Richtung Linz durch und unterzog auch den vom Beschwerdeführer auf dem ersten Fahrstreifen gelenkten Pkw einer Messung und wurde eine Geschwindigkeit von 94 km/h in einer Distanz von 535 m gemessen. Der Beschwerdeführer wurde angehalten und wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und dem Lenker angeboten, die Übertretung mittels Organmandat zu begleichen, was dieser ablehnte und angab, er sei sicher nicht 94 km/h schnell gefahren.
Zum Einsatz gelangte das Messgerät der Bauart TruSpeed, Identifikation 4695 mit Eichdatum 29. März 2017. Diese Eichung verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 2020.
Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug war das einzige, das sich im Messbereich befand.

Die vorderen Blinklichter des Fahrzeuges leuchteten dauerhaft.

Bei der Lenker- und Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass auf dem Pkw Felgen mit einer Größe von 20 Zoll montiert waren.

Im Zulassungsschein des ggst. Fahrzeuges ist unter dem Punkt „A13“ u.a Folgendes vermerkt:
„265/35 R20 99Y#9Jx20 ET37“

Dass der Beschwerdeführer mit dem ggst. Fahrzeug zur ggst. Zeit am ggst. Ort unterwegs war, wurde von diesem nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus übereinstimmend aus der Anzeige, den Angaben des Beschwerdeführers in der Verhandlung und den Angaben der einvernommenen Zeugen.
Gleiches gilt auch für die am Fahrzeug montierten Felgen.

Dass im Zulassungsschein auch eine 20-Zoll-Reifendimension eingetragen ist, ergibt sich aus dem in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Zulassungsschein.

Der Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung sowie der Vorwurf des dauerhaft leuchtenden Fahrtrichtungsanzeigers am ggst. Fahrzeug wird vom Beschwerdeführer in Abrede gestellt.
Der Beschwerdeführer gab hierzu an, er wisse, dass dort oft die Polizei stehe, er habe sich vergewissert, dass er 70 km/h nicht überschreite, auf der rechten Fahrspur sei ein Auto vorbeigefahren, er sei in der Folge angehalten worden.
Die Zeugin und Beifahrerin gab an, ihr sei die Polizei aufgefallen und habe sie daher auf den Tacho des Fahrzeuges geschaut und sich gedacht, dass alles in Ordnung wäre.
Beide gaben weiter an, der Polizist habe ihnen trotz Nachfrage kein Messergebnis zeigen können, dieser habe sie nach dessen Angaben zweimal gemessen, wobei bei der ersten Messung ein Problem aufgetreten gewesen wäre und bei der zweiten Messung sei keine Geschwindigkeitsübertretung mehr vorgelegen.

Der Zeuge Insp. W gab diesbezüglich an, er habe das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug einer Lasermessung unterzogen und habe er dabei eine Geschwindigkeit von 94 km/h ermittelt, wobei jedoch aufgrund des Abzuges der Messtoleranz „nur“ 91 km/h zur Anzeige gebracht wurden. Seiner Erinnerung nach sei das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug das einzige im Messbereich gewesen und habe er auf die Nummerntafel gezielt. Er habe das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug nur einmal gemessen.
Die Zeugin Insp. B gab an, sie habe das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug aufgehalten und den Lenker dahingehend informiert, dass die durchgeführte Lasermessung 94 km/h ergeben habe, worauf der Lenker diesen Wert in Abrede gestellt hatte und begründend ausgeführt habe, er habe zu diesem Zeitpunkt mit der Freisprecheinrichtung telefoniert und sei er daher nicht so schnell wie gemessen gefahren. Weiters legte sie die oben detailliert angeführten Notizen vor.

Dass Lasermessungen mit dem Messgerät der Marke TruSpeed, Gerät Nr. 4695 auf der B1 bei Strkm 193,78 km zwischen 21.45 Uhr und 22.45 am 30. Mai 2019 durchgeführt wurden, dass ein Geräteselbsttest und Zielerfassungstest durchgeführt wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Messprotokoll und der Niederschrift, die über die Einvernahme des Zeugen Insp. W bei der belangten Behörde angefertigt wurde. Darin beschrieb dieser ausführlich, dass er die vor Beginn der Messung vorgeschriebene Überprüfung des Lasermessgerätes (Geräteselbsttest, Zielerfassungskontrolle und Nullmessung) und die damit verbundenen Abläufe ordnungsgemäß durchgeführt hat.
Dass für das Messgerät eine aufrechte Eichung zum Zeitpunkt der ggst. Messung vorlag, ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Eichschein.

Dass der Zeuge Insp. W auf das verwendete Messgerät geschult ist, ergibt sich aus dessen Angaben in der Zeugeneinvernahme vor der belangten Behörde.
Dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug das einzige war, das zum Zeitpunkt der Messung den Messstrahl durchfahren hat, ergibt sich aus der nachvollziehbaren Aussage des Zeugen Insp. W sowohl vor der belangten Behörde als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie aus den von der Zeugin Insp. B vorgelegten und verlesenen Notizen in der mündlichen Verhandlung.
Zum Vorbringen, es sei ein zweites Fahrzeug am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug vorbeigefahren ist festzuhalten, dass aufgrund der Angaben des Zeugen Insp. W davon auszugehen ist, dass dieser mittig auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug im Bereich der Nummerntafel gezielt hat und somit auszuschließen ist, dass hier ein anderes als das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug einer Messung unterzogen wurde.
Zur Aussage der Zeugin S, sie habe als ihr der Polizist auffiel reflexartig auf den Tacho gesehen und habe sie feststellen können, dass die gefahrene Geschwindigkeit in Ordnung sei, ist festzuhalten, dass dieser Aussage zur Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Messung die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten hat, keinerlei Beweiskraft zukommt, zumal nicht feststeht, wann (vor der Messung, bei der Messung, nach der Messung) die Zeugin die von ihr dargelegte Feststellung gemacht haben will.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Lasermessgerät dieser Type ein absolut taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges ist. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. 28. Juni 2001, 99/11/0261 uvm).

Der meldungslegende Polizeibeamte nahm die Messung, bei welcher eine Fahrgeschwindigkeit von 94 km/h ermittelt wurde, in einer – nach den Verwendungsbestimmungen zulässigen – Entfernung von 535 m im herannahenden Verkehr vor.
Nach Abzug einer Messtoleranz von 3 km/h (VwGH 2. März 1994, 93/03/0238) verbleibt somit ein vorwerfbarer Wert von 91 km/h.

Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. März 2017, Nr. 4695, wurde das Messgerät am 29. März 2017 geeicht und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember 2020 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige

Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334 ua.).

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht.
Zum Vorbringen des Beschwerdeführers in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Angaben der Zeugin S, der Zeuge Insp. W habe zwei Messungen vorgenommen, wobei bei der ersten Messung irgendetwas nicht gepasst hätte (es seien zwei Fahrzeuge gemessen worden) und bei der zweiten Messung sei keine Geschwindigkeitsübertretung mehr vorgelegen, ist festzuhalten, dass diesen Angaben die Aussage des Zeugen Insp. W, er habe nur eine Messung auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug durchgeführt entgegensteht, genauso wie die Notizen der Zeugin Insp. B. Würde man dem Vorbringen des Beschwerdeführers Glauben schenken, müsste der Zeuge Insp. W wissentlich eine nicht verwertbare Messung der Anzeige zugrunde gelegt haben, zumal nach den Angaben die zweite Messung durch den Zeugen Insp. W keine Überschreitung erbracht haben soll, sodass hier kein Tatbestand mehr hätte zur Anzeige gebracht werden können. Diese Verantwortung des Beschwerdeführers, dem es frei steht, sich in jede Richtung hin zu verteidigen, entbehrt jeder Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit.

Gestützt auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Polizeibeamten, welcher mit der Handhabung des Lasermessgerätes befasst war, und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der ordnungsgemäßen Bedienung des Gerätes und von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen.

Zur Frage, ob die beiden vorderen Begrenzungsanzeiger im Tatzeitpunkt dauerhaft geleuchtet haben, geben die beiden Zeugen Insp. W und Insp. B übereinstimmend an, dass dem so gewesen ist. Die Zeugin Insp. B gab an, dieser Umstand sei ihr bereits beim Zufahren zum Anhalteort aufgefallen. Auch der Zeuge Insp. W gab an, dass ihm dieser Umstand bereits beim Zufahren aufgefallen sei.
Der Beschwerdeführer stellte diesen Umstand in Abrede und gab an, er habe die Warnblinkanlage beim Zufahren zum Anhalteort eingeschaltet und habe diese ordnungsgemäß gearbeitet. Darüber hinaus könne ein Foto nur den Eindruck erwecken, dass ein dauerhaftes Leuchten bestanden habe, da auf einem Foto ein „Blinken“ nicht festgehalten werden kann.
Die Zeugin S gab diesbezüglich auf Befragen an, ihr Mann habe die Warnblinkanlage beim Stehenbleiben eingeschaltet.

Richtig ist, dass ein Foto immer nur eine Momentaufnahme zeigen kann, im Fall eines ordnungsgemäß funktionierenden Begrenzungsanzeiger eben ein Aufleuchten und nachfolgend, falls ein zweites Foto in entsprechenden zeitlichen Abstand aufgenommen wird, kein Aufleuchten desselben.

Gegenständlich liegt ein Foto vor, das das Aufleuchten der vorderen Begrenzungsanzeiger zeigt, was alleine nicht dazu führt zwingend anzunehmen, dass die vorderen Begrenzungsanzeiger während des Fahrens dauerhaft geleuchtet haben. Werden jedoch ergänzend die Aussagen der Zeugen Insp. W und Insp. B herangezogen, die glaubwürdig erscheinen, ist davon auszugehen, dass die vorderen Begrenzungsanzeiger tatsächlich im Tatzeitpunkt dauerhaft geleuchtet haben. Das Vorbringen des Beschwerdeführers sowie die Aussage der Zeugin S, dass entweder schon beim Zufahren oder beim Stehenbleiben die Warnblinkanlage eingeschaltet worden sei und dass diese dann entsprechend gearbeitet habe, vermag den Tatvorwurf nicht zu entkräften.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO sind Verbots- und Beschränkungszeichen:

**10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"**




Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit

und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß § 33 Abs. 1 Z. 3 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 22a Abs. 1 Z. 1 lit. b KDV gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), das Austauschen von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.

Zu Punkt 3:
Wie unter II. festgestellt, ist im Zulassungsschein eine Reifendimension mit 20 Zoll als zulässig eingetragen, sodass auf dem Fahrzeug keine andere Dimension als eine bereits für zulässig erklärte am Fahrzeug montiert gewesen war. Der Umstand, dass es sich um keine „Original“felgen für die vom Beschwerdeführer gelenkte Automarke handelt, vermag, wenn die Dimension eine zulässige ist, einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand nicht herbeiführen.
Somit steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm unter Punkt 3 des Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat,

womit das hier gegen ihn geführte Strafverfahren gemäß § 45 VStG einzustellen ist.

Zu Punkt 1. und 2.:
Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm unter 1. und 2. vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10

des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Sowohl die Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO als auch des § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KFG stellt je ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Nichteinhaltung der kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit bzw. mit dem Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges, das nicht den Anforderungen des KFG entspricht als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Die beiden übertretenen Bestimmungen bezwecken die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde das Vorliegen von zwei rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die darüber hinaus als erschwerend oder als mildernd zu berücksichtigen waren.

Bei der Strafbemessung wurde von einem durchschnittlichen monatlichem Einkommen, keiner ins Gewicht fallenden Sorgepflicht und keinem relevanten

Vermögen ausgegangen. Diesem Ansatz wurde weder in der vorliegenden Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung widersprochen, sodass diese Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beurteilung zugrunde zu legen sind.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro zu Spruchpunkt 1. und 100,00 Euro zu Spruchpunkt 2. kann nicht als unangemessen angesehen werden. In Anbetracht des gesetzlichen Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO, der bis 726,00 Euro und des § 134 Abs. 1 KFG, der bis zu 5.000,00 Euro reicht, entspricht die Straffestsetzung unter Berücksichtigung der jeweils aktenkundigen Vormerkung durchaus den gesetzlichen Vorgaben. Die verhängte Strafe erscheint angemessen und geeignet, um ihm die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Für eine Strafreduzierung fand sich daher kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag 13 Stunden für 1. und 20 Stunden für 2. festgesetzt.

Zu 1. und 2.:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von gesamt 36 Euro vorzuschreiben.

Zu 3.:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher kein Betrag vorzuschreiben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte das Recht, dass im Spruch die richtige Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, aufscheint. Diesem Gebot wird dann nicht entsprochen, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle fehlt, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0113; 6.8.2020, Ra 2020/09/0013).
Aus diesem Grund war die verletzte Vorschrift entsprechend zu berichtigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
zu 1:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

zu 2. und 3.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

zu 1.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

zu 2. und 3.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß